

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Ingenieurbüro Falko Helmlinger GmbH

I. Geltungsbereich

Verträge mit uns kommen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Stande, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Mit Auftragserteilung erklärt der Vertragspartner, dass er diese Bedingungen akzeptiert. Entgegenstehende Bedingungen sind für uns nicht verbindlich, es sei denn sie werden von uns schriftlich anerkannt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir unsere Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen wiederholt oder vorbehaltlos ausführen.

Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises darauf bedarf.

Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen, wenn nicht beide Parteien mit der mündlichen Form einverstanden sind und die Schriftform ausdrücklich abbedingen. Dasselbe gilt für Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen.

II. Vertragsabschluss

Ein Vertrag mit uns kommt erst zu Stande, wenn der Vertragspartner unser Vertragsangebot annimmt, wenn wir ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung übermitteln oder wenn wir mit Ausführung der Leistung beginnen/die vertragsgegenständliche Ware ausliefern. Bei Erteilung einer Auftragsbestätigung, kommt der Vertrag mit dem Inhalt dieser Bestätigung zu Stande, sofern nicht der Vertragspartner unverzüglich widerspricht oder wir ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Wir sind berechtigt, sie zurückzunehmen, insbesondere, wenn Tatsachen die Befürchtung begründen, dass der Kunde zur Vertragserfüllung nicht willens oder nicht in der Lage ist oder die Leistung nicht vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

III. Leistungen, Vertragsgegenstand

Wir bieten Ingenieur-, Entwicklungs-, Planungsleistungen an. Vertragsgrundlagen sind: Unser Angebot, Auftrag, Auftragsbestätigung; vom Vertragspartner übermittelte Zeichnungen, Abbildungen, Maße, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und diese Vertragsbedingungen.

Wir schulden nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben erbringen. Bei Schulungen und der Ausführung von Gutachten, Expertisen und Konzepten sind wir weisungsunabhängig.

IV. Mitwirkungspflichten

Jeder Vertragspartner hat uns alle für die Leistungserbringung und die Vertragserfüllung relevanten Tatsachen und Informationen vollständig zur Kenntnis zu geben, Unterlagen sind auszuhändigen. Soweit nicht aufgrund konkreter Umstände ein besonderer Anlass besteht, sind wir nicht verpflichtet, diese Daten und Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Bedarf es zur Erbringung der unsererseits geschuldeten Leistung der Mitwirkung des Vertragspartners, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf einer Nacherfüllungsfrist sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen und Abnahmen hat der Vertragspartner selbständig und termingerecht zu beschaffen und vorzulegen. Verzögerungen oder Erschwernisse aufgrund nicht rechtzeitiger Beibringung gehen nicht zu unseren Lasten.

Ist der Vertragspartner berechtigt, unsere Leistungen an Dritte weiterzugeben, hat er unsere Leistungs- und Nutzungsvorgaben komplett weiterzugeben und seine Kunden zur Einhaltung zu verpflichten.

V. Leistungszeit, Fristen, Unmöglichkeit

Fristen und Termine sind stets unverbindlich, soweit wir nicht schriftlich etwas anderes zusichern. Gibt es konkrete Vereinbarungen zu Fristen oder Leistungszeit nicht, geraten wir erst dann in Verzug, wenn eine uns vom Vertragspartner schriftlich gesetzte angemessene Frist ergebnislos verstrichen ist. Alle Fristen laufen erst, nachdem der Vertragspartner sämtliche ihm obliegende Mitwirkungshandlungen erbracht hat und eine geschuldete Abschlags- oder Vorauszahlung geleistet hat. Verspätete Mitwirkungshandlungen oder Änderungswünsche verlängern eine vereinbarte Leistungszeit entsprechend.

Vereinbarte Leistungs- oder Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn sich unsere Leistung durch unverschuldete Umstände verzögert, die nicht absehbar waren (beispielsweise behördliche Anordnungen, Gesetzesänderungen, Streik, Witterung, Transporthindernisse). Wird aufgrund solcher Umstände die Leistungserbringung für uns unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Wir werden den Vertragspartner darüber unverzüglich informieren.

Verletzt unser Vertragspartner Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten, können wir Ersatz des uns entstehenden Schadens verlangen.

Geraten wir in Verzug oder liegt von uns zu vertretende Unmöglichkeit vor, kann der Vertragspartner nur Schadensersatz verlangen bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

VI. Abnahme

Der Vertragspartner hat gelieferte Ware oder erbrachte Leistungen unverzüglich auf vorhandene Mängel und Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den Vertragsgrundlagen zu überprüfen.

Ist er Kaufmann im Sinne des Gesetzes, hat er gelieferte Ware zu untersuchen und uns etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein Mangel später, muss die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Etwas anderes gilt bei arglistigem Verschweigen von Mängeln unsererseits.

Bei sonstigen Leistungen erfolgt die Abnahme im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung/Begehung. Der Abnahme steht die rügelose Ingebrauchnahme gleich. Unsere Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Vertragspartner nicht binnen 12 Werktagen schriftliche Vorbehalte erklärt. Erweisen sich solche Vorbehalte oder Mängelrügen als unberechtigt, sind wir berechtigt, entstehende Mehrkosten zu belasten.

Unwesentliche Mängel, welche die Nutzbarkeit oder Funktionsfähigkeit unserer Leistung nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Dasselbe gilt bei Verzögerungen, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder auf Änderungswünschen des Vertragspartners beruhen.

VII. Vergütung, Zahlungsbedingungen

Unsere angebotenen Preise sind Festpreise. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kommt hinzu die jeweils geltende Mehrwertsteuer sowie etwaige Auslagen, insbesondere Kosten für Verpackung, Transport, behördliche Genehmigungen, soweit unsererseits geschuldet.

Soweit nicht ein Festpreis vereinbart ist, sind wir berechtigt, angebotene Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen eintreten, die auf Preiserhöhungen für Rohstoffe, gesetzliche Anforderungen oder Änderungen der Leistungsanforderungen durch den Vertragspartner beruhen. Solche Mehrkosten werden wir unverzüglich mitteilen und nachweisen.

Der Vertragspartner ist im Falle solcher Preiserhöhungen berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Im nicht kaufmännischen Verkehr greift dieses Kündigungsrecht für alle Preiserhöhungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen. Im Falle der Kündigung schuldet der Vertragspartner die Bezahlung der bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen.

Wir sind berechtigt, angemessene Teil- und Vorauszahlungen zu verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart, sind

- Rechnungen von Waren ohne Abzug binnen 14 Kalendertagen nach Leistungserbringung,
- Rechnungen von Seminaren und Tagungen nicht weniger als 14 Werktage vor Beginn des Seminars zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

VIII. Kündigung, Rücktritt

Zahlt der Vertragspartner fällige Rechnungen trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Dieses Kündigungsrecht besteht auch, wenn uns ein Festhalten am Vertrag aus Gründen unzumutbar ist, die in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners fallen.

Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche ernstliche Zweifel an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, müssen wir unsere Leistung nur Zug-um-Zug gegen Zahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit erbringen. Fordern wir den Vertragspartner hierzu auf, können wir nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

In diesen Fällen vorzeitiger Vertragsbeendigung sind wir berechtigt, Bezahlung der bis dahin erbrachten Leistungen und Ersatz des durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Schadens zu verlangen.

In jedem Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung sind wir im kaufmännischen Verkehr berechtigt, 15 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistung als pauschale Entschädigung geltend zu machen, soweit nicht der Vertragspartner nachweist, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

Bei Schulungsmaßnahmen oder Vorträgen gilt: Stornierungen, die uns mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin zugehen, bleiben kostenfrei. Erfolgt die Stornierung weniger als 14 Kalendertage vor dem Termin, werden 50 % der Vergütung fällig. Bei Stornierungen, die uns weniger als 5 Kalendertage vor dem Termin zugehen, wird die gesamte über die von uns zuvor erteilte Auftragsbestätigung oder Rechnung Vergütung fällig.

Auch bei Stornierungen wegen Urlaub oder Erkrankung ohne vorgelegtes ärztliches Attest, die uns weniger als 5 Kalendertage vor dem Termin zugehen, wird die gesamte vereinbarte Vergütung fällig.

IX. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung/Verpfändung

Der Vertragspartner darf gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Für Kaufleute gilt dasselbe für Zurückbehaltungsrechte, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Vertragspartner aus diesem Vertrag zustehen, ist unzulässig, wenn wir nicht schriftlich zustimmen.

X. Urheberrecht, Eigentumsvorbehalt

Die Weitergabe und Verwertung unserer Leistung für den vertraglich vereinbarten Zweck darf der Vertragspartner erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung vornehmen. Die Weitergabe und Verwertung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus, Veröffentlichung und Verbreitung, sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig.

Bei der Verwertung unserer Leistungen hat der Vertragspartner gesetzliche Bestimmungen selbstständig einzuhalten und uns von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen.

Dazu zählt ausdrücklich auch die von uns hiermit den Vertragspartnern auferlegte Verpflichtung, kaufmännische Dokumente, namentlich Angebote oder Rechnungen, an dritte Parteien weder mündlich noch schriftlich weiterzugeben.

Die Weitergabe von Kreditkarten-Daten zur Zimmer- oder Fahrzeugreservierung erfolgt ausschließlich in verschlüsselter Form und nach vorheriger schriftlicher Bestätigung des Vertragspartners, a) diese Daten nicht an dritte Parteien weiterzugeben, und b) uns den Betrag des zur Blockung beabsichtigten Betrags mitzuteilen. Die Überschreitung der unter b) genannten Summe gilt als Vertragsbruch.

Muster, Prototypen, Dokumente und sonstige Materialien (auch in elektronischer Form) bleiben in unserem Eigentum bis zur Erfüllung aller Zahlungsansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Ist der Vertragspartner Vollkaufmann, gilt dieser Eigentumsvorbehalt bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung.

Wir versenden Muster ausschließlich nach durch den Empfänger von Mustern unterzeichneter Vereinbarung (s. Anlage zu diesen AGB).

XI. Gewährleistung

Weist die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung einen Mangel auf, hat der Vertragspartner dies unverzüglich, jedenfalls binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wir sind in diesem Fall zur Nacherfüllung berechtigt. Bei jedem auftretenden Mangel stehen uns mindestens 2 Nacherfüllungsversuche zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Wert oder die Tauglichkeit nur unerheblich gemindert sind. Ansprüche auf Schadensersatz oder Selbstvornahme sind ausgeschlossen. Ziffer XII. bleibt davon unberührt.

Bei Schulungen, Gutachten oder Prognosen übernehmen wir eine Haftung nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.

XII. Haftungsbeschränkungen

1. Ist unser Vertragspartner Vollkaufmann, haften wir für Schäden -gleich welchen Rechtsgrundes- nur:

- a) bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit; nicht jedoch bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen.
- c) bei leichter Fahrlässigkeit für eine Verletzung wesentlicher Pflichten, wenn diese den Vertragszweck gefährdet; dies gilt auch für Folgeschäden. Für nicht vorhersehbare Schäden und solche, die den Risikobereich unseres Vertragspartners betreffen (z.B. Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung unserer Vorgaben ergeben) haften wir nicht.

2. Ist unser Vertragspartner kein Vollkaufmann, haften wir:

- a) für Schäden, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen verursachten Vertragsverletzung beruhen sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
- b) bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch nur, wenn eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt.

3. Unsere Haftung ist begrenzt:

Im Falle von Ziffer 1 b) und c), Ziffer 2 b) auf den Umfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung bei Personenschäden und Sachschäden auf 3. Mio. Euro, maximal 6 Mio. Euro innerhalb eines Versicherungsjahres. Dies gilt nicht, soweit sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen kann.

Bestehen besondere Risiken, außergewöhnliche/atypische Schadensmöglichkeiten oder die konkrete Gefahr einer ungewöhnlichen Schadenshöhe, hat uns der Vertragspartner darauf vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.

Die Haftung für jegliche darüber hinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg oder mittelbare Schäden sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Im Falle eines Mitverschuldens sind etwaige Ansprüche entsprechend zu mindern.

XIII. Vertraulichkeit, Vertragsstrafe

Jeder Vertragspartner wird alle gegenseitigen Erkenntnisse über den Geschäftsbetrieb des anderen vertraulich behandeln. Übermittelte Informationen und Dokumente sind geheim zu halten. Dies gilt auch nach Ablauf dieses Vertrages.

Die Parteien werden sich jeglicher negativer Äußerung über die andere Partei in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten enthalten. Bei unwahren ehrenrührigen oder kreditschädigenden Äußerungen ist die verletzte Partei berechtigt, eine angemessene - durch das zuständige Gericht zu überprüfende - Vertragsstrafe zu verlangen.

Von uns erstellte Seminarunterlagen dürfen nicht an dritte weitergegeben werden. Sollten unsere Unterlagen nachweislich bei dritten gefunden werden, behalten wir uns eine Vertragsstrafe von € 10.000.- vor.

XIV. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist 69488 Reisen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Sollten einzelne Klauseln dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Stand: 12.10.2018